

# ZH\_OBERGERICHT SB150107 vom 17. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150107)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150107 du 17 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150107 del 17 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Zu erstellender Sachverhalt Der Anklagesachverhalt betreffend ND 1 und ND 2 (Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz) wurde vom Beschuldigten anerkannt, ebenso, dass er am 19. Juni 2014 einen Schlagring auf sich trug, ohne zum Tragen eines solchen berechtigt zu sein (ND 3). Der auf dem anerkannten Sachverhalt basierende Schuldspruch betreffend mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz blieb unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

- 7 - Der Beschuldigte anerkannte den Anklagesachverhalt betreffend ND 3 im Vorverfahren, vor Vorinstanz und im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung inso- weit als er sich geständig erklärte, dem Privatkläger A. \_\_\_\_\_ am 19. Juni 2014 einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben. Er bestritt jedoch, dabei einen Schlagring getragen zu haben. Betreffend den Anklagevorwurf des Raubes zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ (HD) erklärte sich der Beschuldigte weitgehend geständig. In Abrede stellte er jedoch, gegen die beiden Privatkläger ein Messer oder einen messer- ähnlichen Gegenstand eingesetzt zu haben und den Privatkläger D. \_\_\_\_\_ zum Bankomaten begleitet zu haben. Zu erstellen ist der Anklagesachverhalt somit betreffend den Anklagevorwurf HD bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte ein Messer oder einen messerähnlichen Gegenstand einsetzte und ob er den Privatkläger D. \_\_\_\_\_ zum Bancomat beglei- tet hat sowie betreffend den Anklagevorwurf ND 3 bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte beim Versetzen des Faustschlages gegen A. \_\_\_\_\_ einen Schlagring trug.

### E. 2

Beweismittel

#### E. 2.1

Strafrahmen Der Strafrahmen für Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB beträgt Frei- heitstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu 20 Jahren (Art. 40 StGB). Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche eine Über- oder Unterschreitung dieses ordentlichen Strafrahmens angezeigt erscheinen liessen. Die Strafe ist daher in- nerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzulegen (vgl. BGE 136 IV 55, E. 5.8).

- 30 -

#### E. 2.1.1

Verwertbarkeit der Beweismittel Vorweg ist festzuhalten, dass die Lebendwahlkonfrontationen mit den beiden Privatklägern D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ vom 13. März 2013 ohne Ergebnis verliefen. Während C. \_\_\_\_\_ sich dahingehend äusserte, der Beschuldigte könnte aufgrund der Kopfform und etwas von den Gesichtszügen her einer der Täter sein, wobei er den Täter kleiner in Erinnerung habe (Urk. HD 4/3 S. 2), erkannte

D.\_\_\_\_\_ unter den konfrontierten Personen niemanden wieder (Urk. HD 5/2 S. 3). Da der Beschuldigte grundsätzlich geständig ist, bei der Tat beteiligt gewesen zu sein, und die Wahlkonfrontation keine über sein Geständnis hinausgehenden Erkenntnisse ergab, braucht nicht weiter auf die

- 8 - Verwertbarkeit der Wahlkonfrontation mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_, welche in der Form einer Zeugeneinvernahme erfolgte, eingegangen zu werden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, sind die Aussagen des Beschuldigten verwertbar (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 58 S. 13). Die Aussagen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ sind ebenfalls alle verwertbar, zumal er auch in den Einvernahmen vor der Konfrontation mit dem Beschuldigten diesen nicht belastete und Aussagen zugunsten des Beschuldigten ohnehin verwertbar sind. Die Aussagen der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, welche sie unter Wahrung des Teilnahmerechts des Beschuldigten in ihren Befragungen als Auskunftspersonen machten (Urk. HD 4/5 und Urk. HD 5/4), sind ebenfalls uneingeschränkt verwertbar. Als verwertbar zu erachten sind im Übrigen aber auch die zuvor erfolgten Einvernahmen der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_. Diese Einvernahmen sind nicht im Rahmen einer Beweiserhebung durch die Zürcher Staatsanwaltschaft nach Art. 147 StPO erfolgt, sondern waren noch Bestandteil der Ermittlungen (und wurden in diesem Rahmen durch Basler Polizeibeamte durchgeführt; vgl. Urk. HD 4/2 und 5/1). Anlässlich der Einvernahmen war weder ein Teilnahmerecht im Sinne von Art. 159 StPO zu beachten noch lag ein Fall von Art. 312 StPO vor, zumal die Einvernahmen durch die Polizeibeamten erfolgt sind, noch bevor die zuständige Staatsanwaltschaft in Zürich eine Delegation zuhanden der Zürcher Polizei vornahm (Urk. HD 1/2, 4/2 und 5/1; vgl. Art. 312 Abs. 2 StPO). Gemäss Praxis des Bundesgerichts sind die Einvernahmen somit als verwertbar zu erachten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3 sowie 6B\_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 4.2). Die Einvernahmen von F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ erfolgten nicht unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten. Ihre Aussagen sind daher nur zugunsten des Beschuldigten verwertbar. Die Fotoaufnahmen der Verletzungen am Hals der beiden Privatkläger (Urk. HD 1/2 und Urk. HD 1/6) wurden dem Beschuldigten vorgehalten und er konnte dazu Stellung nehmen (Urk. HD 2/3 S. 3; so auch im Rahmen der heutigen

- 9 - Berufungsverhandlung; Urk. 77 S. 7 f.). Der Verwertbarkeit dieser Aufnahmen steht nichts entgegen.

### **E. 2.1.2**

Die einzelnen Beweismittel a) Aussagen des Beschuldigten In der ersten polizeilichen Einvernahme vom 14. Februar 2013 (Urk. HD 2/2) sagte der Beschuldigte aus, er sei wegen falschen Anschuldigungen von zwei Gästen aus Basel von der Security des Clubs I.\_\_\_\_\_ aus dem Club geschmissen worden. Draussen sei es dann zu einer Auseinandersetzung mit zwei Baslern gekommen. Er habe einer der beiden Personen einen Faustschlag versetzt. Er sei sehr aggressiv gewesen und habe die beiden Personen gezwungen, die Handsys herauszugeben. Auf entsprechende Frage verneinte er, ein Messer dabei gehabt zu haben (Urk. HD 2/2 S. 8). Auf Vorhalt, dass bei F.\_\_\_\_\_ im Club ein Messer gefunden worden sei, erklärte er, es handle sich um einen Schlüsselanhänger, welcher nicht scharf sei, eine Klinge von 3 cm aufweise und eine Gesamtlänge von 6 cm habe (Urk. HD 2/2 S. 8). Er antwortete auf die Frage, ob er jemanden mit einem Messer bedroht habe: "Nicht dass ich wüsste. Ich glaube nicht" (Urk. HD 2/2 S. 8). Er habe kein Messer bei sich gehabt, d.h. er habe es gar nicht machen können (HD 2/2 S.8). Einer Person habe er einen Faustschlag ver-

setzt, der anderen habe er vielleicht gedroht, wobei er nicht mehr wisse, was er gesagt habe. Auf Vorhalt, wonach er von einer der beiden Personen auf der Wahlbildkonfrontation erkannt worden sei und ein Geschädigter gesagt habe, ein Mann sei auf ihn zugekommen, habe ihm ein Messer an den Hals gedrückt und habe von ihm das Mobiltelefon verlangt, erklärte der Beschuldigte, er habe den Mann vielleicht am Hals gepackt, aber ein Messer habe er nicht bei sich gehabt. Er sei weggelaufen sobald er die Handys gehabt habe, er habe das Opfer nicht zum Bankomaten begleitet (Urk. HD 2/2 S. 9). In der Hafteinvernahme vom 15. Februar 2013 bestritt er weiterhin, etwas mit dem Bankomaten zu tun gehabt zu haben (Urk. HD 2/3 S. 2). Bezüglich des Messers erklärte er, er habe kein Messer dabei gehabt und niemandem ein Messer an den Hals gehalten (Urk. HD 2/3 S. 3).

- 10 - Auch in der polizeilichen Einvernahme vom 21. März 2013 hielt der Beschuldigte daran fest, dass er nicht mitgegangen sei zum Bankomaten und kein Messer eingesetzt habe (Urk. HD 2/4 S. 3). Er gestand weiterhin ein, einem Privatkläger einen Faustschlag versetzt zu haben und erklärte, er sei sich nicht sicher, ob er einen der Privatkläger noch gekickt habe (HD 2/4 S. 4). E.\_\_\_\_\_ sei mit jemandem zum Bankomaten gegangen, das habe er gesehen als er selber weggegangen sei (Urk. HD 2/4 S. 3). Er habe kein Messer bei sich gehabt und habe auch nicht gesehen, dass jemand ein Messer eingesetzt habe (Urk. HD 2/4 S. 14). G.\_\_\_\_\_ habe ein kleines Butterfly Messer, welches ca. 3-4 cm lang sei, wenn man es ganz öffne. Das Messer sei nicht scharf und man könne damit gar keine Schnittwunden zufügen. Sie würden oft mit diesem Messer spielen, er spiele damit beim Zufahren indem er mit der Klinge über seinen Arm fahre, es schneide aber nicht (Urk. HD 2/4 S. 16). Am fraglichen Abend habe F.\_\_\_\_\_ das Messer bei sich gehabt oder auch G.\_\_\_\_\_, sie hätten es jedoch nicht eingesetzt (Urk. HD 2/4 S. 15). In jener Nacht habe er das Messer erst gesehen nachdem E.\_\_\_\_\_ verhaftet worden sei (Urk. HD 2/4 S. 16). In der Konfrontationseinvernahme mit E.\_\_\_\_\_ vom 15. April 2014 (Urk. HD 2/8) bestritt der Beschuldigte erneut, dass ein Messer im Spiel gewesen sei. Keiner habe ein Messer benutzt und keiner habe ein Messer gesehen, auch nicht C.\_\_\_\_\_ (Urk. HD 2/8 S. 3). Auch E.\_\_\_\_\_ bestritt, C.\_\_\_\_\_ mit einem Messer bedroht zu haben und erklärte, er habe kein Messer gesehen. Es treffe zu, dass er mit D.\_\_\_\_\_ zum Geldautomaten gegangen sei (Urk. HD 2/8 S. 4). Der Beschuldigte hielt in der Schlusseinvernahme vom 10. Juli 2014 daran fest, es stimme nicht, dass er zusammen mit E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten gegangen sei und dass er ein Messer oder einen messerähnlichen Gegenstand auf sich getragen habe, um den Privatkläger zu bedrohen (Urk. HD 2/12 S. 10). In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er sei nicht dabei gewesen, als der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten gebracht worden sei (Urk. 37 S. 12). Er bestritt, ein Messer dabei gehabt zu haben und machte geltend, er habe niemandem etwas an den Hals

- 11 - gehalten (Urk. 37 S. 12 f.). Er habe die beiden Privatkläger nur mit Worten bedroht und einen der Privatkläger geschlagen, keinem habe er einen scharfen Gegenstand oder ein Messer an den Hals gehalten (Urk. 37 S. 13). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte erneut fest, dass er den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ mit der Faust geschlagen und ihm einen Fusstritt verpasst habe. Er sei von Leuten im Club I.\_\_\_\_\_ beschuldigt worden, eine Auseinandersetzung geführt zu haben, wobei ein Messer im Spiel gewesen sein soll. Diese Beschuldigung habe ihn wütend gemacht (Urk. 77 S. 6). Er glaube, dass die Verletzung an der Lippe des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ von seinem Faustschlag stamme, welchen er diesem verpasst habe, bevor er dessen Handy

herausverlangt habe. Betreffend die am Hals befindlichen Verletzungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ hielt der Beschuldigte fest, dass diese nicht von ihm stammen würden. Er habe an jenem Tag auch gar kein Messer bei sich gehabt (Urk. 77 S. 7). Die Verletzung am Hals des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ bezeichnete der Beschuldigte als "Spuren", betreffend welchen er festhielt, dass er nicht wisse woher diese stammen würden. Auch dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ habe er kein Messer an den Hals gehalten. Er habe gar kein Messer dabei gehabt. Er habe die Mobiltelefone der beiden Privatkläger erhalten, dann sei er weggegangen (Urk. 77 S. 8). Im Übrigen treffe es auch nicht zu, dass er dabei gewesen sei, als der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zum Bankomat geführt worden sei. Er habe den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ mit E.\_\_\_\_\_ zusammen weggehen sehen, aber er wisse nicht wohin diese genau gegangen seien (Urk. 77 S. 9). b) Aussagen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ Bereits in seiner ersten polizeilichen Einvernahme sagte E.\_\_\_\_\_ aus, dass er mit einem der Privatkläger allein zum Bankomaten gegangen sei (Urk. HD 3/1 S. 2) und bestritt, ein Messer bei sich gehabt zu haben (Urk. HD 3/1 S. 4). Er habe auch kein Messer gesehen (Urk. HD 3/1 S. 5). Auch in der Hafteinvernahme hielt er daran fest, dass er am fraglichen Abend kein Messer gesehen habe (Urk. HD 3/2 S. 2 und S. 3). In der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 20. März 2013 bestätigte er, dass er mit einem Privatkläger alleine zum Bankomaten gegangen sei (Urk. HD 3/3 S. 4 und S. 14). H.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte, G.\_\_\_\_\_ und

- 12 - F.\_\_\_\_\_ seien bei C.\_\_\_\_\_ zurückgeblieben als er mit D.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten gegangen sei (Urk. HD 3/3 S. 10). Er habe kein Messer gesehen und habe auch kein Messer gehabt (Urk. HD 3/3 S. 18). Er habe auch nicht gesehen, dass jemand geschlagen worden sei (Urk. HD 3/3 S. 19). Er bestätigte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dass der Beschuldigte nicht dabei gewesen sei als er mit dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten gegangen sei (Urk. 37 S. 12) und erklärte, er habe nicht gesehen, dass der Beschuldigte jemanden mit einem Messer bedroht hätte (Urk. 37 S. 15). c) Aussagen C.\_\_\_\_\_ Anlässlich der polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 3. Januar 2013 hielt der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ fest, dass er sich mit dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zusammen vor dem Club I.\_\_\_\_\_ befunden habe. Als sie gerade wieder in den Club hätten gehen wollen, sei eine Gruppe von ca. 10 Leuten auf sie zu gekommen. Man habe ihn und den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ getrennt. Die eine Gruppe sei mit dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten gegangen, die andere sei zu ihm gekommen. Einer habe ihm ein Messer an den Hals gehalten, ihn gekickt und geschlagen. Dann hätte ihm die Gruppe das Portemonnaie und das Handy weggenommen. Einer, der etwas ruhiger gewesen sei, habe ihm das Portemonnaie wieder zurück gegeben. Der aggressivere, der ihn auch mit dem Messer bedroht habe, habe ihm das Handy aus der Hosentasche genommen (Urk. HD 4/2 S. 3). Der aggressivere habe sich darüber aufgeregt, dass er wegen Baslern aus dem Club geflogen sei. Bei demjenigen, welcher ihn geschlagen, gekickt und mit dem Messer bedroht habe, habe es sich um die selbe Person gehandelt (Urk. HD 4/2 S. 4). Er habe das Messer an seinem Hals gespürt. Er habe aber nicht das Gefühl gehabt, dass der Täter ihn verletzen wollen, sondern dass dieser ihm einfach Angst machen wollen (Urk. HD 4/2 S. 7). In der Einvernahme als Auskunftsperson vom 15. April 2014 durch die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich sagte C.\_\_\_\_\_ aus, er habe mit D.\_\_\_\_\_ vor dem Club I.\_\_\_\_\_ gestanden als eine grössere Gruppe auf sie zugekommen sei. Sie seien relativ schnell separiert worden. Ihm sei ein Messer an den Hals gehal-

- 13 - ten worden, ein Faustschlag und ein Kick in den Bauch versetzt worden und mit D.\_\_\_\_\_ seien die Täter zu einem Bankomaten gegangen. Er glaube D.\_\_\_\_\_ sei ebenfalls

ein Messer an den Hals gehalten worden, er habe auch eine Schnittwunde am Hals gehabt, gesehen habe er dies jedoch nicht. Er glaube, D.\_\_\_\_\_ sei schon beim Bankomaten gestanden als ihm (C.\_\_\_\_\_) ein Messer an den Hals gehalten worden sei. Er wisse nicht, wer ihm ein Messer an den Hals gehalten habe, er wisse nur, dass die Person relativ aggressiv gewesen sei und ihm auch den Faustschlag und den Kick versetzt habe. Diese Person habe ihm auch das Mobiltelefon abgenommen (Urk. HD 4/5 S. 4). Das Messer habe er nicht gesehen, aber gespürt (Urk. HD 4/5 S. 5). Derjenige, der ihn angegriffen habe, habe ihm gesagt, dass er wegen eines Baslers aus dem Club geworfen worden sei (Urk. HD 4/5 S. 5). Auch das Portemonnaie sei ihm weggenommen worden, jedoch nicht von der Person, welche ihm das Mobiltelefon weggenommen habe, sondern von einer anderen Person. Das Portemonnaie habe er dann wieder zurück bekommen. Er könne sich an den Ablauf nicht mehr erinnern, er glaube, das Messer sei am Schluss nach dem Faustschlag und dem Kick zum Einsatz gekommen. Auf erneute Nachfrage, ob der Einvernehmende richtig verstanden habe, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ erst mit einem Messer bedroht worden sei, als dieser sich vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ entfernt am Bankomaten befunden habe hielt der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ fest, dass dies nicht zutreffe. Er glaube er und der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ seien in jenem Moment noch beisammen gewesen (Urk. HD 4/5 S. 6). d) Aussagen D.\_\_\_\_\_ In der polizeiliche Befragung vom 3. Januar 2013 (Urk. HD 5/1) sagte D.\_\_\_\_\_ aus, als er mit C.\_\_\_\_\_ vor dem Club gewesen sei, sei eine Gruppe von 8 bis 10 Personen gekommen. Eine Person habe sein Portemonnaie aus der Gessstasche genommen. Zeitgleich sei einer mit einem Messer in der Hand zu ihm gekommen und habe ihm dieses an den Hals gedrückt und ihn dabei verletzt. Die Person mit dem Messer habe von ihm sein Mobiltelefon und den PIN-Code dazu verlangt (Urk. HD 5/1 S. 2). Anschliessend hätten sie ihn an den Armen gefasst, zum Bankomaten geführt und ihn gezwungen, den Kontostand abzu-

- 14 - fragen. Die Person mit dem Messer habe ihn am Arm gehalten als sie mit ihm zum Geldautomaten gegangen seien. Sie hätten ihn zu zweit an den Bankomaten begleitet (Urk. HD 5/1 S. 3). Das Messer habe eine Klingenlänge von ca. 10 cm aufgewiesen, habe eine Form gehabt, die sich zur Spitze verjünge, und könnte auf beiden Seiten geschliffen gewesen sein. Der Typ habe das Messer in der rechten Hand gehalten (Urk. HD 5/1 S. 3). Er habe eine oberflächliche Schnittverletzung davongetragen, sie habe nicht geblutet (Urk. HD 5/1 S. 4). In der Befragung als Auskunftsperson vom 22. Mai 2014 sagte D.\_\_\_\_\_ aus, er habe mit C.\_\_\_\_\_ vor dem Club gestanden als die Gruppe von Leuten auf sie zugekommen sei. C.\_\_\_\_\_ habe neben ihm gestanden als er mit dem Messer bedroht worden sei. Sie seien erst danach getrennt worden. Im Rahmen dieser Einvernahme wurden dem Privatkläger seine Aussagen in der polizeilichen Einvernahme nochmals vorgehalten und er bestätigte sie indem er bejahte, dass diese Aussagen stimmen (Urk. HD 5/4 S. 4 und S. 5). e) Aussagen von F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ An dieser Stelle ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass nur Aussagen dieser Personen zugunsten des Beschuldigten verwertbar sind, weshalb auch nur die ihn entlastenden Aussagen wiederzugeben sind. F.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe keine Messer oder sonstigen scharfen Gegenstände gesehen (Urk. HD 8/10 S. 9). Er habe nicht gesehen, dass jemand mit den Baslern zum Bankomaten gegangen sei (Urk. HD 8/14 S. 6). H.\_\_\_\_\_ erklärte, er wisse über den Tathergang des Raubes nichts, er wisse nur, dass E.\_\_\_\_\_ mit einem zum Bankschalter gegangen sei (Urk. HD 8/14 S. 4). Der Beschuldigte und die anderen seien mit ihm am Hängen gewesen (Urk. HD 8/14 S. 6). Er wisse nichts von einem Messer (Urk. HD 8/14 S. 6). Auch G.\_\_\_\_\_ will niemandem mit einem Messer gesehen haben (Urk. HD 8/18 S. 10),

nichts von einem Messer wissen (Urk. HD 8/19 S. 4) und sagte aus, einer von ihnen, dessen Namen er nicht sage, sei mit einem der Basler zum Bankomaten gegangen (Urk. HD 8/19 S. 6).

- 15 -

### **E. 2.1.3**

Würdigung a) Einsatz eines Messers oder messerähnlichen Gegenstandes Aufgrund der fotografisch festgehaltenen Verletzungen am Hals der beiden Privatkläger (Urk. HD 1/3 und Urk. HD 1/6) ist erstellt, dass ihnen ein scharfer und/oder spitzer Gegenstand an den Hals gehalten wurde. Die Aufnahmen zeigen auch eindeutig, dass das Verletzungsbild nicht auf stumpfe Gewalteinwirkung, Packen am Hals oder Würgen zurückzuführen ist. Im Polizeirapport vom 16. September 2012 wurde betreffend C.\_\_\_\_\_ seitens der Polizei festgehalten, dass er zwei geringe Schnittverletzungen am Hals links und rechts sowie eine Verletzung an der Unterlippe links aufwies (Urk. HD 1/1 S. 2). Die Verletzung an der Unterlippe stammt unbestrittenermassen vom Faustschlag, welchen der Beschuldigte dem Privatkläger versetzt hat. Auch betreffend D.\_\_\_\_\_ wurde im Polizeirapport eine kleine 3 cm lange Schnittverletzung am Hals festgehalten (Urk. HD 1/3 S. 3). Aus Sicht des rapportierenden Polizeibeamten (Wm J.\_\_\_\_\_) waren die Verletzungen am Hals der beiden Privatkläger als Schnittverletzungen erkennbar, wobei es sich um geringe bzw. kleine Schnittverletzungen handelte. Diese Feststellungen des Polizeibeamten sind aufgrund der Fotoaufnahmen nachvollziehbar. Dass es sich nicht um blossen Schürfwunden handelte, ist insbesondere auf der 5. Fotoaufnahme betreffend C.\_\_\_\_\_ (Urk. HD 1/2 Blatt 3) erkennbar. Auch der geradlinige Verlauf der Verletzung und die scharfe Abgrenzung zum umliegenden Gewebe spricht entgegen der von der Verteidigung vertretenen Auffassung gegen das Vorliegen einer blossen Kratz- oder Schürfwunde. Das fotografisch festgehaltene Verletzungsbild stützt die Aussagen der Privatkläger, welche beide übereinstimmend aussagten, dass ihnen von einem Täter ein Messer an den Hals gehalten worden sei.

C.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe das Messer nicht gesehen, nur gespürt. D.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe das Messer gesehen und beschrieb es (silberfarbige Klinge; Klingenlänge ca. 10 cm; Form, die sich in die Spitze verjüngt; Urk. HD 5/1 S. 3). Die Aussagen der Privatkläger erscheinen als glaubhaft. Beide Privatkläger haben den Messereinsatz nicht drama-

- 16 - tisiert, zeigten keine Tendenz die Beschuldigten übermässig zu belasten. C.\_\_\_\_\_ räumte vielmehr ein, dass er am Anfang gar nicht bemerkt habe, dass es ein Messer sei (Urk. HD 4/2 S. 3), dass er das Messer nicht gesehen habe und dass ihm dieses nicht so lange an den Hals gehalten worden sei (Urk. HD 4/5 S. 5). Auf die Frage, ob es den Anschein gemacht habe, dass der Täter ihn mit dem Messer habe verletzen wollen, antwortete er, er habe das Gefühl gehabt, dass er ihm einfach habe Angst machen wollen (Urk. HD 4/2 S. 7). Die Aussagen der Privatkläger erscheinen grundsätzlich als glaubhaft. Der Vorinstanz kann nicht darin gefolgt werden, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_, weil es am Tatort dunkel gewesen sei, kein Messer beim Beschuldigten gesehen habe, vielmehr einen anderen Gegenstand, den er nicht genau zu identifizieren vermochte und im Nachhinein Erinnerungslücken mit plausiblen Annahmen und Schlussfolgerungen fülle (Urk. HD 58 S. 36). Für einen solchen Vorgang fehlen angesichts der präzisen Beschreibung des Messers durch den Privatkläger jegliche Hinweise. Dass der Beschuldigte, E.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ kein Messer gesehen haben (wollen), vermag keine Zweifel an der Darstellung der Privatkläger zu begründen. Die Interessenlage des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ ist aufgrund ihrer

Position eindeutig. Auch H.\_\_\_\_\_ war an der Raub- tat beteiligt. Er gestand ein, D.\_\_\_\_\_ einen Stoss gegen die Brust versetzt zu ha- ben als dieser schrie. Er wurde unter anderem wegen dieser Beteiligung an der Raubtat mit Strafbefehl vom 18. September 2013 bestraft (Urk. HD 8/21). Daher hatte auch H.\_\_\_\_\_ ein unmittelbares eigenes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sind Kollegen des Beschuldigten. Die Vorinstanz hat die zwischen den Beteiligten be- stehenden Verbindungen zutreffend dargelegt und es kann auf ihre Ausführungen verwiesen werden (Urk. HD 58 S. 14 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das kollegiale Ver- hältnis stellt ein plausibles Motiv dafür dar, den Beschuldigten nicht zu belasten. G.\_\_\_\_\_ hat denn auch in seiner Hafteinvernahme vom 19. Februar 2013 auf die Frage, weshalb er nicht von Anfang an die Wahrheit gesagt habe, erklärt: "Wollte ich nicht. Es sind Kollegen von mir." (Urk. HD 8/19 S. 6). F.\_\_\_\_\_ erklärte in sei-

- 17 - ner Einvernahme vom 18. Februar 2013 auf die gleiche Frage, er habe keine Kol- legen beschuldigen wollen (Urk. HD 8/10 S. 9). Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatkläger, welche durch das Verletzungsbild gestützt werden, erstellt ist, dass ihnen von einem der Täter ein Messer an den Hals gehalten wurde. Zu prüfen bleibt nachfolgend, wer ihnen das Messer an den Hals hielt. Dabei ist vorweg festzuhalten, dass der Beschuldigte weder von C.\_\_\_\_\_ noch von D.\_\_\_\_\_ direkt als diejenige Person identifiziert wurde, welche ihnen das Messer an den Hals hielt. C.\_\_\_\_\_ sagte jedoch aus, der Täter, welcher das Messer zum Einsatz gebracht habe, sei relativ aggressiv gewesen und habe ihm auch einen Faustschlag und einen Kick versetzt (Urk. HD 4/5 S. 4). Derjenige, der ihn angegriffen habe, habe ihm selber gesagt, dass er wegen eines Baslers aus dem Club geworfen worden sei (Urk. HD 4/5 S. 5). D.\_\_\_\_\_ erklärte, die Person mit dem Messer habe von ihm sein Mobiltelefon und den PIN-Code dazu verlangt (HD Urk. 5/1 S. 2 und Urk. HD 5/4 S. 4). Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte anerkannte, ag- gressiv gewesen zu sein, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ einen Faustschlag und einen Tritt versetzt zu haben, dass er es war, der vor der Tat wegen einer Beschuldi- gung durch einen Basler aus dem Club I.\_\_\_\_\_ geworfen worden war und aner- kanntermassen derjenige war, der den Opfern die Handys abgenommen hat und die PIN-Codes verlangte (Urk. HD 2/4 S. 5), bestehen keine rechtserheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte den beiden Privatklägern das Messer an den Hals gehalten hat. In diese Richtung weist denn auch die Antwort des Beschuldigten in der polizeilichen Einvernahme vom 14. Februar 2013 auf die Frage, ob er jemanden mit dem Messer bedroht habe: "Nicht dass ich wüsste. Ich glaube nicht." (Urk. HD 2/2 S. 8). Auch die Einwände des Verteidigers, welche dieser im vorliegenden Zusammen- hang im Rahmen der Berufungsverhandlung vorbrachte, vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Der Verteidiger des Beschuldigten hielt zunächst fest, die Vorinstanz habe im Rahmen der Würdigung der Aussagen nicht

- 18 - berücksichtigt, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ alkoholisiert gewesen sei (Urk. 79 S. 3). Dies trifft jedoch nicht zu, hielt die Vorinstanz doch einleitend fest, dass die aussagenden Personen in der Tatnacht gemäss eigenen Angaben mit wenigen Ausnahmen in unterschiedlichem Masse alkoholisiert waren (Urk. 58 S. 13 f.). Der Verteidiger führte zudem aus, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ anlässlich sei- ner polizeilichen Einvernahme festgehalten habe, dass er nicht mehr sagen kön- ne, wer ihm das Mobiltelefon weggenommen habe (Urk. 79 S. 4). Dies trifft zwar zu (vgl. Urk. HD 5/1 S. 4), jedoch hielt der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ in der selben Einvernahme auch fest, dass derjenige, der von ihm

das Mobiltelefon und den PIN-Code verlangt habe, derjenige mit dem Messer gewesen sei (Urk. HD 5/1 S. 2). Der Verteidiger machte sodann geltend, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ da- von gesprochen habe, dass sich bei ihm am Raub nur der Typ mit dem Messer, der mit dem Portemonnaie und derjenige, welcher das Mobiltelefon an sich genommen habe, beteiligt hätten (Urk. 79 S. 4; vgl. HD 5/1 S. 4 f.), was darauf hinweise, dass eine dritte Person beteiligt gewesen sei und dass der Täter mit dem Messer nicht die gleiche Person gewesen sei, die dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ das Mobiltelefon abgenommen habe. Dem Verteidiger ist dabei zuzustimmen, dass die Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ gewisse Widersprüche aufweisen. Diesbezüglich ist aber mit der Vorinstanz festzuhalten, dass aufgrund der übrigen Aussagen nicht von einer weiteren beteiligten Person ausgegangen werden kann. Der Beschuldigte war gemäss den Aussagen sämtlicher Beteiligten die treibende Kraft im Rahmen der Auseinandersetzung. Dass später eine weitere Person derart aktiv geworden sein soll und plötzlich die zentrale Rolle (und das Messer) übernommen haben soll, ohne selber gegenüber den Privatklägern Forderungen zu stellen oder von den anderen Anwesenden im Nachhinein genannt zu werden, erscheint wenig plausibel (vgl. Urk. 58 S. 35). Es ist davon auszugehen, dass einzig noch H.\_\_\_\_\_ beim Raub zum Nachteil des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ als wei- tere Person beteiligt war. Dieser wurde mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Unterland vom 18. September 2013 bestraft, da er den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ im Verlauf der Auseinandersetzung unter anderem mit der Faust gegen die Brust gestossen hat (Urk. HD 8/21 S. 6). Auch der Umstand, dass sich H.\_\_\_\_\_ – und auch F.\_\_\_\_\_ – in unmittelbarer Nähe befanden als die Raubtat verübt wurde,

- 19 - erwecken in Anbetracht der übrigen Aussagen keine Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, welcher dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ – und auch dem Privatklä- ger C.\_\_\_\_\_ – das Messer gegen den Hals hielt. Betreffend die Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ ist noch zum Einwand der Verteidigung Stellung zu nehmen, wonach der Beschuldigte Linkshänder sei, der Täter jedoch gemäss den Aussagen von D.\_\_\_\_\_ mit einem Messer in der rech- ten Hand auf ihn zugekommen sei und ihm dieses an den Hals gedrückt habe. Der Verteidiger macht geltend, es sei nicht anzunehmen, dass der Beschuldigte ein Messer in seine schwächere rechte Hand genommen habe (Urk. 39 S. 12). Mit der Vorinstanz (Urk. HD 58 S. 35; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte selber aussagte, dass er mit der rechten Hand schreibe, weshalb auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass er das Messer in die rechte Hand genommen hat. Auch betreffend die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zeigte der Verteidiger des Beschuldigten in seinem heutigen Plädoyer sodann einen Widerspruch auf, indem er ausführte, der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ habe zunächst festgehalten, dass der ruhigere Täter das Portemonnaie verlangt habe (Urk. HD 4/2 S. 3), wobei er nur wenig später in der gleichen Einvernahme festgehalten habe, es sei der aggressivere Täter gewesen, welcher gesagt habe, er solle ihm das Mobiltelefon und das Portemonnaie geben (Urk. HD 4/2 S. 4). Bei der Staatsanwaltschaft habe der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ dann zu Protokoll gegeben, das Portemonnaie sei ihm von einem anderen Täter weggenommen worden als das Mobiltelefon (Urk. HD 4/5 S. 6; Urk. 79 S. 7). Auch dieser Widerspruch, wie auch der Hinweis der Verteidigung darauf, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Wahlbild- konfrontation ausführte, dass er den Täter kleiner in Erinnerung habe, als der Beschuldigte es sei (Urk. 79 S. 7), genügt jedoch nicht, um mehr als bloss theoretische Zweifel an der eingangs erläuterten Beweiswürdigung zu erwecken. An diesen Umständen ändert auch der Einwand des Verteidigers nichts, gemäss welchem der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ ausgeführt habe, dass ihn der Täter mit dem Messer am Arm gehalten und zum Bankomaten geführt

habe (Urk. 79 S. 6; Urk. HD 5/1 S. 3 f.), während der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben ha-

- 20 - be, er sei zu demjenigen Zeitpunkt geschlagen und getreten worden, während der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ bereits zum Bankomaten geführt worden sei (Urk. 79 S. 6; Urk. HD 4/2 S. 3 und Urk. HD 4/5 S. 4). Bei der vorliegend zu beurteilenden Raubtat handelt es sich um eine äusserst dynamische Tat, betreffend welche es nicht erstaunt, dass sich in den Aussagen der Privatkläger gewisse Widersprüche ergeben. Wenn der Verteidiger sich auf solch einzelne Elemente des Tathergangs fokussiert, ändert dies am eigentlichen Kerngehalt der vorliegenden Beweis- würdigung zur Frage, ob ein Messer zum Einsatz gekommen ist und wer dieses zum Einsatz gebracht hat, jedoch nichts: Dass beiden Privatklägern ein Messer an den Hals gehalten wurde, ergibt sich aus ihren Aussagen und den fotografisch belegten Verletzungen. Betreffend C.\_\_\_\_\_ ist klar der Beschuldigte als diejenige Person, die ihm ein Messer an den Hals gehalten hat, identifiziert: Gemäss C.\_\_\_\_\_ war es jener Täter, der ihn auch geschlagen hat; der Beschuldigte ist geständig, C.\_\_\_\_\_ ge- schlagen zu haben. Es wurde übereinstimmend nur ein Täter mit einem Messer geschildert. Die einzige Unsicherheit in den Schilderungen der Privatkläger liegt demnach in chronologischen Details des Tatablaus. Gestützt auf vorstehende Erwägungen ist erstellt, dass der Beschuldigte den beiden Privatklägern ein Messer an den Hals hielt. b) Begleitung des Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ sagte aus, er sei von zwei Personen zum Bankomaten begleitet worden, wobei die Person mit dem Messer ihn am Arm gehalten habe. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ sagte nichts zu dieser Frage aus. Der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ sagte konstant aus, er habe den Privat-kläger D.\_\_\_\_\_ allein zum Bankomaten begleitet. H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sagten eben- falls aus, der Privatkläger sei nur von einem von ihnen zum Bankomaten begleitet worden.

- 21 - Es stehen somit die Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ auf der einen Seite und diejenigen des Beschuldigten und seiner Kollegen auf der anderen Seite einander gegenüber. Bei D.\_\_\_\_\_ ist kein Motiv dafür ersichtlich, wahrheitswidrig von zwei Personen zu sprechen, welche ihn zum Bankomaten begleiteten. Es ist nicht er- kennbar, was er aus dieser Aussage für einen Vorteil für sich erwarten könnte. Insbesondere lässt sich nicht mit dem wirtschaftlichen Interesse des Privatklägers am Ausgang des Verfahrens argumentieren, denn für die Beurteilung der Zivil- forderungen ist die Frage, ob der Privatkläger von einer oder von zwei Personen zum Bankomaten begleitet wurde, offenkundig ohne Bedeutung. Ferner kann ein Irrtum des Privatklägers über die Anzahl der ihn begleitenden Personen ausge- schlossen werden, handelt es sich dabei doch um einen ganz einfachen Sachver- halt und es ist anzunehmen, dass der Privatkläger diesen trotz Aufregung und Angst erfassen und auch in Erinnerung behalten konnte. Seitens des Beschuldigten besteht ein Interesse daran, seinen Tatbeitrag möglichst gering darzustellen. Ein Motiv für eine Bestreitung der Tatbeteiligung in der Phase der Begleitung des Privatklärgers zum Bankomaten ist klar erkennbar. H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sind Kollegen des Beschuldigten. Ein Interesse daran, ih- ren Kollegen zu entlasten, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Wie bereits erwähnt kommt bei H.\_\_\_\_\_ hinzu, dass er zugegeben hat, D.\_\_\_\_\_ einen Stoss mit der Faust gegen die Brust versetzt zu haben als dieser schrie, sie sollten aufhören. Er wurde unter anderem wegen dieser Beteiligung an der Raubtat denn auch mit Strafbefehl vom 18. September 2013 bestraft. Auch H.\_\_\_\_\_ hatte demzufolge ein Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Dass ein Verbringen des Privatklägers zum Bankomaten durch eine Person allein leichter

wiegt als gemeinsames Vorgehen zweier Mittäter, bedarf keiner weiteren Erklärung. Diese Überlegungen gelten auch für die Aussagen von E.\_\_\_\_\_. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der glaubhaften Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ erstellt ist, dass er von zwei Personen zum Bankomaten begleitet wurde und dass die eine Person der Täter mit dem Messer war. Vorstehend wurde erstellt, dass der Beschuldigte der Täter war, der das Messer einge-

- 22 - setzt hat. Somit ist auch erstellt, dass er den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten begleitete.

## **E. 2.2**

Tatkomponente des Raubes zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_

### **E. 2.2.1**

Objektive Tatkomponente Der Beschuldigte hat gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Gewalt angewendet indem er ihm ein Messer an den Hals gehalten hat. Zudem hat er diesem einen Faustschlag und einen Fusstritt versetzt. Die erlittenen Verletzungen durch den Messereinsatz sind zwar noch leicht ausgefallen, wobei der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ festhielt, dass es nicht den Anschein gemacht habe, dass der Beschuldigte ihn mit dem Messer auch tatsächlich verletzen wollen, sondern dass dieser ihm einfach Angst machen wollen (Urk. HD 4/2 S. 7). Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Einsatz eines Messers gegen den Hals einer Person je nach Reaktion des Opfers in einem dynamischen Geschehen zu einer schwerwiegenden Verletzung hätte führen können. Das Vorgehen war nicht ausdrücklich abgesprochen und erfolgte spontan aus nichtigem Anlass sowie aus einem Frust heraus. Der Beschuldigte muss als Initiator gesehen werden. Zudem liegt gemeinsame Tatbegehung mit dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ vor und wurde der Eindruck der Übermacht ausgenützt, den die Gruppe um den Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger erweckte. Die erhältlich gemachte Beute in Form eines Mobiltelefons ist nicht hoch ausgefallen und entspricht dem ungeplanten unorganisierten Vorgehen. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden innerhalb des qualifizierten Strafrahmens von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 noch leicht.

### **E. 2.2.2**

Subjektive Tatkomponente Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Aus blosser Frust darüber, dass er aus dem Club gewiesen worden war, hat er den Privatkläger angegriffen, ohne dass ihm dieser den geringsten Anlass dazu gegeben hätte. Daneben dürften auch finanzielle Motive eine Rolle gespielt haben. In erster Linie ging es aber darum, Aggressionen abzulassen. Insgesamt wiegt das Verschulden auch in Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente noch leicht.

- 31 -

### **E. 2.2.3**

Einsatzstrafe Dem insgesamt leichten Verschulden angemessen erscheint eine Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe.

## **E. 2.3**

Täterkomponente Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt (Urk. 58 S. 64 f.). Auch unter Mitberücksichtigung der anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung zu Protokoll gegebenen Aktualisierungen zur Person

(insbesondere betreffend die neue Arbeitsstelle des Beschuldigten, welche dieser aufgrund eines Fahrradunfalles jedoch nicht antreten konnte; vgl. Urk. 77 S. 1 ff.) ergeben sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 72), was sich bei der Strafzumessung neutral auswirkt. Er hat sich ab Beginn des Vorverfahrens teilweise geständig erklärt, hat sich beim Privatkläger C.\_\_\_\_\_ entschuldigt und diesem eine Genugtuung von Fr. 1'500.-- bezahlt, was sich strafmindernd auswirkt. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 79 S. 18 f.) kann nicht strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Raubstraftat erst 18 ½ Jahre alt war. Ein entsprechender Milderungsgrund existiert im geltenden Recht nicht mehr, was die Verteidigung konzidiert. Dass es – so die Verteidigung – übermässig lange bis zur Ausfällung eines Strafurteils gedauert hat, hat der Beschuldigte zudem vor allem seiner wiederholten Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens zu verdanken. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt mithin nicht vor. Was die erneute Delinquenz des Beschuldigten im Nachgang zu den heute zur Diskussion stehenden Delikten betrifft (vgl. Urk. 71 und Urk. 77 S. 3 ff.), ist festzuhalten, dass die Strafzumessung das gegenwärtig zu beurteilende Delikt und das damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Nachtatverhalten umfasst. Tatvorwürfe, welche Gegenstand eines anderen Verfahrens sind, darf

- 32 - das Gericht aufgrund der Unschuldsvermutung und des Doppelbestrafungsverbots nicht in die Strafzumessung einbeziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_488/2011 vom 27. Dezember 2011, E. 3.3).

#### **E. 2.4**

Sanktion Die Einsatzstrafe von 28 Monaten ist aufgrund des Teilgeständnisses und des Nachtatverhaltens gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ auf 24 Monate zu reduzieren.

#### **E. 2.5**

Asperation der Strafe betreffend den Raub zum Nachteil des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ Hinsichtlich des Raubes des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ kann sowohl betreffend die objektive und subjektive Tatkomponente als auch die Täterkomponente weitgehend auf die vorstehenden Ausführungen betreffend den Raub zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (Ziff. 2.2.1., Ziff. 2.2.2. und Ziff. 2.3.). In Abweichung zu den genannten Ausführungen ist jedoch zu beachten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ nicht zusätzlich einen Faustschlag und einen Fusstritt versetzt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ im Anschluss daran, dass er diesem das Messer an den Hals gehalten und dessen Mobiltelefon behändigt hat, zusammen mit E.\_\_\_\_\_ zum Bankomaten begleitete. Im Übrigen kann aufgrund der Nähe des Tathergangs zu demjenigen zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden. In Anbetracht der gesamten Umstände ist die Einsatzstrafe für diese zweite Raubtat in Anwendung des Asperationsprinzips von 24 Monaten auf 30 Monate zu erhöhen. 3. Körperverletzung ND 3

- 33 - 3.1. Strafrahmen Der Strafrahmen für einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erstreckt sich von Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe. 3.2.

Tatkomponente 3.2.1. Objektive Tatkomponente Der Beschuldigte hat dem alkoholisierten und damit allgemein reduzierten Privatkläger unvermittelt einen heftigen Faustschlag versetzt und ihm dadurch eine Rissquetschwunde an der linken Augenbraue und eine Gehirnerschütterung zugefügt. Die Rissquetschwunde musste genäht werden und es wird

eine Narbe im Gesicht des Privatklägers sichtbar bleiben. Der Schlag erfolgte unvermittelt, traf den Privatkläger völlig unvorbereitet, ohne dass unmittelbar eine Provokation des Privatklägers vorausgegangen wäre. Das Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht. 3.2.2. Subjektive Tatkomponente Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Da seiner Tat keine unmittelbare Provokation oder ein Angriff des Privatklägers vorausging, der Schlag diesen vielmehr völlig unvorbereitet traf, muss das Motiv des Beschuldigten mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 63) darin gesehen werden, dass er sich aus verletztem Stolz am Privatkläger rächen wollte, weil sich dieser in eine Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ eingemischt hatte. Das direktvorsätzliche Handeln aus nichtigem Anlass lässt das Verschulden auch in subjektiver Hinsicht als nicht mehr leicht erscheinen. 3.2.3. Bewertung der Tatkomponente

- 34 - Insgesamt wiegt das Tatverschulden nicht mehr leicht. 3.3. Täterkomponente Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben. Der Beschuldigte erklärte sich einerseits vollumfänglich geständig, was sich strafmindernd auswirkt. Auf der anderen Seite fällt aber strafe erhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte während hängigem Verfahren und trotz erstandener Untersuchungshaft unbeeindruckt erneut delinquierte. Die strafmindernden und strafe erhöhenden Faktoren wiegen sich gegenseitig auf. 3.4. Sanktion Vorliegend ist keine selbständige Strafe für die Körperverletzung auszufällen, vielmehr ist eine angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt durch Asperation vorzunehmen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Angemessen erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 30 Monaten auf 34 Monate. 4. Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz Betreffend die Strafzumessung zu diesen Delikten kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 63, Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit der Vorinstanz ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu bewerten. Das Geständnis des Beschuldigten einerseits und die Delinquenz während hängigem Verfahren und trotz erlittener Haft wiegen sich auf.

#### **E. 5**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'500.-- zuzüglich 5% Zins ab 16. September 2012 als Genugtuung zu bezahlen.

- 38 - Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 1'500.-- anerkannt und bereits bezahlt hat.

#### **E. 6**

a) (...) Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 500.-- anerkannt hat. b) Der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ wird bezüglich des Schadenersatzbegehrens auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 7**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. März 2013 bzw. 15. August 2014 beschlagnahmten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernden Gegenstände: – Teleskop-Schlagstock (Asservat-Nr. A...), – Elektroschocker getarnt als Mobiltelefon (Asservat-Nr. A...), werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutschheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 8**

Das von der Stadtpolizei Zürich, Jugenddienst, am 9. Dezember 2014 beigezogene kleine Schmetterlingsmesser (Asservat-Nr. A...) wird als Beweismittel zu den Akten genommen.

**E. 9**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'200.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 2'542.00 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 10**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich die- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 11**

(Mitteilungen.)

**E. 12**

(Rechtsmittel.)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 39 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.